



Das Ingenieurbüro für Haus- und Gebäudetechnik HaGeSign GmbH ist ein neuer Kunde. Die HaGeSign GmbH wurde vor zehn Jahren durch die beiden Inhaber Volker Ditsche und Michael Friedli in Zürich gegründet. Herr Ditsche ist deutscher Staatsangehöriger und wohnt mit seiner Frau in Waldshut-Tiengen (Deutschland). Herr Friedli ist Schweizer, befindet sich in Trennung und wohnt in der Stadt Zürich.

Aufgabe 1

Anlässlich eines Beratungsgesprächs möchte Herr Ditsche mehr über die FABI-Vorlage wissen.

1. Erklären Sie Herrn Ditsche in wenigen Stichworten, worum es bei der FABI-Vorlage ging.

Lösung

Einführung des Bundesgesetzes über die Finanzierung und den Ausbau der Bahninfrastruktur.

2. Die FABI-Vorlage hat Auswirkungen auf verschiedenste Bereiche, u.a. auch auf solche, welche die Beratungstätigkeit eines Treuhänders betreffen. Erklären Sie Herrn Ditsche, welche Auswirkungen für das Jahr 2016 die Umsetzung der FABI-Vorlage für folgende Bereiche hat:

a) Unselbständige Erwerbstätigkeit ohne Geschäftsfahrzeug.

Lösung

Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Fahrkosten (Pendlerkosten) auf 3000 CHF pro Jahr, auf Ebene der Bundessteuer gemäss Art. 26 Abs. 1 Bst. a DBG.

b) Unselbständige Erwerbstätigkeit mit Geschäftsfahrzeug (mit und ohne Aussendiensttätigkeit). Warum ist es von Vorteil für einen Mitarbeiter, wenn ihm vom Arbeitgeber so viele Aussendiensttage wie möglich bescheinigt werden?

Lösung

Aussendiensttätigkeit). Warum ist es von Vorteil für einen Mitarbeiter, wenn ihm vom Arbeitgeber so viele Aussendiensttage wie möglich bescheinigt werden?

Ohne Aussendiensttätigkeit:

Dem Arbeitnehmer wird für den Privatgebrauch eines Geschäftswagens ein Privatanteil von 9,6% im Jahr belastet. Dieser Betrag ist im Lohnausweis in Ziffer 2.2 zu deklarieren und vom Arbeitnehmer zu versteuern. Mit diesem Privatanteil für den Geschäftswagen ist der private Gebrauch abgegolten. Zusätzlich muss im Feld F des Lohnausweises gekennzeichnet werden, dass der Arbeitnehmer keine weiteren Abzüge für seinen Arbeitsweg in der Steuererklärung geltend machen kann.

Die Schweizerische Steuerkonferenz verlangt nun beim steuerbaren Einkommen eine Aufrechnung der Kosten für den Arbeitsweg über dem Maximalabzug von 3000 CHF p.a. Für die Aufrechnung berechnet die Steuerverwaltung 0.70 CHF pro km.

Mit Aussendiensttätigkeit:

Besitzt ein Arbeitnehmer einen Geschäftswagen und arbeitet er vollständig oder teilweise im Aussendienst (bspw. Handelsreisende, Kundenberater, Monteure, bei regelmässiger Erwerbstätigkeit auf Baustellen und bei Projekten), muss der Arbeitgeber unter Ziffer 15 des Lohnausweises den prozentmässigen Anteil Aussendienst bescheinigen. Diese Regel gilt auch für Homeoffice-Tage.

Die Angabe des Anteils Aussendienst erleichtert dem Mitarbeitenden die Deklaration des Arbeitswegs in seiner Steuererklärung, da nur die Tage

zu deklarieren sind, an welchen er vom Wohnort mit dem Geschäftsfahrzeug an die übliche, permanente Arbeitsstätte fährt. Dabei ist der Naturalwert dieser Fahrten in der Steuererklärung als übriges Einkommen zu deklarieren. Vom aufgerechneten Betrag können die effektiven Arbeitswegkosten bis maximal 3000 CHF jährlich in Abzug gebracht werden. Im Sinne der Gleichbehandlung wird seit 1.1.2016 der Arbeitsweg für Arbeitnehmer mit Geschäftsfahrzeug als geldwerter Vorteil besteuert, wobei ein Pendlerabzug von maximal 3000 CHF jährlich gewährt wird. Übersteigt nun solch ein geldwerter Vorteil die abzugsfähigen Fahrtkosten von 3000 CHF, muss diese Differenz als Einkommen in der Steuererklärung deklariert und versteuert werden. Dabei führt jeder Aussendiensttag wiederum zu einer Reduktion des geldwerten Vorteils.

- c) Sozialversicherung (Höhe der Sozialversicherungsabzüge auf dem Erwerbseinkommen)

Lösung

Die Aufrechnung der FABI-Begrenzung hat keine Sozialversicherungsfolgen. Nur der Privatanteil von 9,6% für den Geschäftswagen muss weiterhin beim sozialversicherungspflichtigen Lohn berücksichtigt werden.

- d) Quellensteuer (Höhe der Quellensteuerabzüge auf dem Erwerbseinkommen)

Lösung

Die pauschalen Abzüge der Berufskosten sind bereits durch den Tarif berücksichtigt. Somit hat die FABI-Begrenzung keine Auswirkung auf die Quellensteuer.

- e) Mehrwertsteuern (Änderung von Umsatz- und/oder Vorsteuern)

Lösung

Die Aufrechnung der FABI-Begrenzung hat keine Mehrwertsteuerfolgen. Nur der Privatanteil von 9,6% für den Geschäftswagen muss weiterhin als Eigenverbrauch in der MWST-Deklaration berücksichtigt werden.

- f) Selbständige Erwerbstätigkeit

Lösung

Keine Auswirkungen.

Aufgabe 2

1. Erklären Sie Herrn Ditsche die Bedeutung des Lohnausweises aus steuerrechtlicher Sicht.

Lösung

Der Lohnausweis ist eine Urkunde im Sinne von Art. 186 DBG. Oder: Nachweis über Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit gem. Art. 17 Abs. 1 DBG.

2. Was sind die rechtlichen Konsequenzen, falls die HaGeSign GmbH den Lohnausweis versehentlich falsch ausstellt?

Lösung

Dabei handelt es sich um Urkundenfälschung gemäss Strafgesetzbuch.

→ Ihr Weiterbildungsinstitut:

STS Schweizerische Treuhänder Schule AG
Josefstrasse 53, 8005 Zürich, Telefon 043 333 36 66
Fax 043 333 36 67, info@sts.edu, www.sts.edu